

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften**

Nr. 2011-06

**„Solarthermieanlage Hochweg
Schwäbisch Hall - Tüngental“**

**Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften**

Verfahren gem. § 12 BauGB

Stand 08.07.2024



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.3	Überbaubare Grundstücksflächen	4
2.4	Verkehrliche Erschließung	4
2.5	Pflanzgebote	4
2.6	CEF-Maßnahme	6
2.7	Bauzeit- und Baufeldbeschränkung	7
2.8	Beleuchtung	8
2.9	Ordnungswidrigkeiten	8
3	Örtliche Bauvorschriften	8
3.1	Oberflächengestaltung der Betriebsgebäude	8
3.2	Einfriedungen	8
3.3	Abgrabungen und Aufschüttungen	8
3.4	Werbeanlagen	8
3.5	Ordnungswidrigkeiten	9
4	Hinweise	9
4.1	Altlasten	9
4.2	Vorbereitender Bodenschutz	9
4.3	Bodenschutz	9
4.4	Stoffeinträge	10
4.5	Kulturdenkmale	10
4.6	Niederschlagswasser	10
4.7	Monitoring	10
4.8	Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG ..	10
4.9	Planunterlagen	10
4.10	Bestandteile des Bebauungsplanes	10
5	Verfahrensvermerke	10

Verfasser:



1 Rechtsgrundlagen

Siehe Lageplan

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB i.V.m. der BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9(1)1 BauGB
§ 11(1) BauNVO

Siehe Eintragungen im Lageplan

SO1 = Sondergebiet 1, hier: zum Zweck der Erzeugung und Speicherung von Wärme aus Sonnenenergie. Zulässig sind Solarkollektoren in aufgeständerter Ausführung ohne Stein- oder Betonfundamente sowie die für die Betreibung der Solarthermieanlage notwendigen Betriebsgebäude (z.B. Technikgebäude) und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, Kameramasten). Des Weiteren sind wasserdurchlässige Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

SO2 = Sondergebiet 2, hier: zum Zweck der Erzeugung und Speicherung von Wärme aus Sonnenenergie. Zulässig sind die für die Betreibung der Solarthermieanlage notwendigen Betriebsgebäude (z.B. Technikgebäude und Speicher) und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, Kameramasten). Des Weiteren sind wasserdurchlässige Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9(1)1 Bau GB und §§ 16-21a BauNVO

2.2.1 Höhe baulicher Anlagen

§ 16(2)4 und § 18 BauNVO

SO1: Die Höhe der Solarkollektoren (Oberkante) ist mit maximal 3,5 m über der vorhandenen natürlichen Geländeoberkante festgesetzt. Der Mindestabstand der Kollektoren von der Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt. Die Gebäude- und Firsthöhe der Betriebsanlagen (Technikgebäude) ist mit bis 6 m über der Geländehöhe festgesetzt. Die Geländehöhe beschreibt das Maß der mittleren am Gebäude anliegenden Höhe.

SO2: Die Gebäude- und Firsthöhe der Technikgebäude ist mit bis 8 m über der Geländehöhe festgesetzt. Die Gebäude- und Firsthöhe der Speicher ist mit bis 12 m über der Geländehöhe festgesetzt. Die Geländehöhe beschreibt das Maß der mittleren am Gebäude anliegenden Höhe.

2.2.2 Grundflächenzahl

§ 16(2)1 und § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet 1 auf 0,8, im Sondergebiet 2 auf 0,8 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfläche.

Die Grundfläche berechnet sich aus der durch die Kollektoren überdeckten Fläche sowie der für den Betrieb der Anlage notwendigen Betriebsgebäude und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO. Dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.

Die Grundfläche eines einzelnen Technikgebäudes wird auf maximal 500m² begrenzt.

2.3 Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9(1)2 BauGB und § 23 BauNVO

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedung, Kameramasten und Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwassereinrichtungen), Leitungen und Kabel.

2.4 Verkehrliche Erschließung

§ 9(1)11 BauGB

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Wege der Flurstücke 364, 374 und 1018.

2.5 Pflanzgebote

§ 9 (1)20,25a,25b BauGB

Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet SO1. Es ist, auch unter den Kollektoren, ein artenreiches, extensives Grünland anzulegen und zu pflegen. Bestehende Wiesenflächen und Graswege müssen nicht umgebrochen und neu angelegt werden. Es ist standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Süd-westdeutsches Bergland, zu verwenden (z.B. ‚Solarpark‘ der Firma Rieger-Hofmann oder ‚Saatgutmischung für Photovoltaikanlagen‘ der Firma Saaten Zeller). Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Fläche ist maximal 1-2mal jährlich zu mähen. Während der Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 1. August) besteht ein Befahrungsverbot. Zur Aushagerung des Standorts kann in den ersten fünf Jahren ein früherer Schnitzeitpunkt zur Zeit des Ährenschiebens (etwa Ende Mai/Anfang Juni) erfolgen. Die Mahd erfolgt gestaffelt in wenigstens zwei Teilflächen im Abstand von mindestens 10 Tagen. Es ist eine insektenfreundliche Mähetechnik (z.B. Balkenmäher, Kreiselmäher mit Insektenscheuche) zu verwenden. Die Schnitthöhe beträgt 10-12 cm. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Flächen unter den Kollektoren bleiben als Altgras- und Altstaudenbestände bis in das zeitige Frühjahr stehen und werden frühestens ab Februar einmal jährlich gemäht. Alternativ zur Mahd ist eine Schafbeweidung möglich. Für eine Beweidung ist

ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist.

Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

Pfg 1: Extensiver Saum

Es ist ein arten- und blütenreicher, extensiver Saum anzulegen. Es ist standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden (z.B. „Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ der Firma Rieger-Hofmann oder „Feldraine und Säume“ der Firma Saaten Zeller). Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Saumbereiche sind maximal 1-mal im Jahr oder alle 2 Jahre zu mähen (im Herbst oder zeitigen Frühjahr). Bei Massenaufreten unerwünschter Pflanzenarten (z.B. Melde, Gänsefuß, Acker-Kratzdistel, Geruchlose Kamille) muss vor deren Blüte je nach Standort ein oder zwei Schröpf-schnitte erfolgen (Mai/Juni und Juli/August). Die Schnitthöhe liegt bei 10-12 cm. Es ist eine insektenfreundliche Mähetechnik (z.B. Balkenmäher, Kreiselmäher mit Insektenscheuche) zu verwenden. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.

Pfg 2: Strauchgruppen

Es sind jeweils im Abstand von 15 m Gruppen von standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern anzupflanzen. Die zweireihigen Strauchgruppen sind auf einer Länge von 5 m zu setzen (Pflanzenabstand 1,5 m, Reihenabstand 1 m). Die Gruppen werden alle 10-20 Jahre abschnittsweise auf Stock gesetzt. Innerhalb von 2 Jahren dürfen max. 50% der Strauchgruppen auf Stock gesetzt werden. Für den Saumbereich sind die Festlegungen des SO-Gebietes hinsichtlich des Saatgutes und der Pflege anzuwenden.

Mögliche Sträucher sind unter Anlage 1 zu finden.

Pfg 3: Hochstaudenflur

Entlang des Rössbachs ist eine 10 m breite Hochstaudenflur anzulegen. Es ist standortgerechtes, zertifiziertes, gebietsheimisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 11, Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden (z.B. 'Ufersaum' der Firma Rieger-Hofmann). Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die Lage der Spenderfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde

mitzuteilen. Alle 5 m sind Initialpflanzungen von bachbegleitenden Hochstauden einzubringen. Die Fläche wird maximal alle 2 bis 5 Jahre gemäht. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt. Mögliche Stauden sind unter Anlage 2 zu finden.

Pfg 4: Anpflanzung von Streuobst

Am Rand des Sondergebiet 2 sind Pflanzungen von lokalen bzw. regionalen Streuobst- bzw. Wildobstbäumen als Hochstamm vorzunehmen. Im Bereich der Bäume ist artenreiches, extensives Grünland anzulegen. Es sind die Festlegungen des SO-Bereiches hinsichtlich des Saatgutes und der Pflege anzuwenden. Geeignete Baumarten bzw. -sorten sind unter Anlage 3 zu finden.

Pfg 5: Anpflanzung und Erhalt von Streuobst

Die nördlich auf den Flurstücken 365 und 1021 gelegenen Streuobstbestände sind zu erhalten und bestehende Bäume bei Abgang nach zu pflanzen. Der Streuobstbestand auf dem Flurstück 365 ist zudem mit 15 Neupflanzungen von lokalen bzw. regionalen Streuobst- bzw. Wildobstbäumen als Hochstamm zu ergänzen. Geeignete Baumarten bzw. -sorten sind unter Anlage 3 zu finden.

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Solarthermieanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen.

Die planinternen Ausgleichsflächen können durch Zufahrten mit einer maximalen Breite von bis zu 6 m unterbrochen werden.

2.6 CEF-Maßnahme

§ 9 (1) 20 BauGB

CEF1 - Feldlerche

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist eine mehrjährige Buntbrache mit 0,2 ha pro Brutpaar, insgesamt also 0,6 ha, im Umkreis von 3 km anzulegen. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße beträgt 400 m² und die Mindestbreite 10 m. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen wie größeren Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und viel befahrenen Straßen sowie 100 m zu geschlossenen Gehölzkulissen und bestehenden Siedlungen ist einzuhalten. Die Eignung der Fläche ist durch eine Nullkartierung sicher zu stellen.

Bei der Ansaat ist gebietsheimisches, regionales Saatgut des Ursprungsgebiets 11, Südwestdeutsches Bergland, zu verwenden (z.B. „Schmetter-

lings- und Wildbienenraum“ der Firma Rieger Hofmann oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten-Zeller). Es ist eine niedrige Ansaatdichte zu wählen, um einen lückigen Bestand zu schaffen. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen.

Während der Brutzeit der Feldlerche bzw. der Kükenaufzucht (1. März bis 15. August) besteht ein Befahrungsverbot. Ein Teil der Fläche wird im ein- bis dreijährigem Turnus gemäht, so dass immer ein einjähriger sowie mehrjähriger Bestand vorhanden ist. Die Schnitthöhe beträgt 10-12 cm. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Jegliche Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

Der Nachweis der Wirksamkeit ist durch ein Monitoring zu überprüfen. Dieses ist im 1., 3., 5. und 10. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme gemäß den Methodenstandards zur „Erfassung der Brutvogelarten Deutschlands“ nach Südbeck et al. (2005) durchzuführen. Über die Ergebnisse des Monitorings ist die UNB zu informieren. Bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme bzw. wenn eine zeitnahe Besiedlung der neuen Lebensstätte nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann, ist in Absprache mit der UNB das Pflegemanagement bzw. die Umsetzungsfläche anzupassen. Bei einem Nachweis der Besiedlung des Solarparks von Feldlerchen durch eine avifaunistische Kartierung kann in Absprache mit der UNB die CEF-Fläche entfallen.

2.7 Bauzeit- und Baufeldbeschränkung

§ 9 (1) 20 BauGB

Die Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen darf nicht außerhalb des Plangebietes und im Bereich ökologisch wertvoller Strukturen erfolgen. Zu folgenden Strukturen ist ein Abstand von mind. 6 m einzuhalten: Geschützte Biotope, Rössbach (Gewässer-ID 8957), Streuobstwiese nördlich der Anlage B1, Graben mit Saum südlich der Anlage C.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum von 15. August bis 28. Februar zu beginnen. Ein kontinuierlicher Baubetrieb während der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) muss gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung entfällt. Soll von diesen Bauzeiten abgewichen werden oder ist eine Unterbrechung des Baubetriebes notwendig, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Vergrämung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

2.8 Beleuchtung

§ 9(1)20 BauGB

Eine dauerhafte Beleuchtung ist aufgrund des Arten- und Umweltschutzes unzulässig. Während der Bauphase, bei Unterhaltungstätigkeiten und sonstigen erforderlichen Arbeitsabläufen kann die Solarthermie-Freiflächenanlage kurzzeitig beleuchtet werden. Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden.

2.9 Ordnungswidrigkeiten

§ 213 BauGB

Ordnungswidrig handelt, wer den im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Grünflächen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

3 Örtliche Bauvorschriften

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

3.1 Oberflächengestaltung der Betriebsgebäude

§ 74 (1) Nr.1 LBO

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an und auf Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

Als Dachformen sind Satteldächer und Flachdächer zulässig. Die Dachfarbe ist in rotbraun auszugestalten. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Eine glänzende / reflektierende Dacheindeckung ist unzulässig. Nicht beschichtete metallische Dacheindeckungen sind unzulässig.

Die Oberflächen der Betriebsgebäude (Technikgebäude und Speicher) sind grundsätzlich in gedeckten Erdtönen zu halten. Die Fassadengestaltung des Großwärmespeichers und die Farbgestaltung aller Gebäude ist im Baugenehmigungsverfahren mit der Abteilung Stadtplanung abzustimmen.

3.2 Einfriedungen

§ 74 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Solarthermieanlage sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,4 m einschließlich einem Übersteigschutz zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind zulässig. Der Zaun ist so auszubilden, dass ein Bodenabstand von 0,2 m nicht unterschritten wird.

Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.

Zulässig sind nur metallfarbene oder dunkelgrün ummantelte Zäune.

3.3 Abgrabungen und Aufschüttungen

§ 74(1)Nr.3 u. § 74(3)LBO

Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.

3.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen und Werbeschriftzüge sind unzulässig.

3.5 Ordnungswidrigkeiten

§ 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

4 Hinweise

4.1 Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltamt im Landratsamt Schwäbisch Hall zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

4.2 Vorbereitender Bodenschutz

Bei ackerbaulich genutzten Flächen ist nach Möglichkeit die frühzeitige Einsaat einer Grünlandmischung vorzunehmen. Ziel ist eine etablierte Grasnarbe bei Baubeginn, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet. Dies ist i.d.R. etwa ein halbes Jahr nach der Ansaat oder nach 1-2 Schnitten der Fall.

4.3 Bodenschutz

Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§4 BBodSchG). Auf die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung - BBodSchV) wird ausdrücklich hingewiesen. Ein Bodenschutzkonzept ist zum Bauantrag vorzulegen.

Die Anlage „Solarthermieanlage Hochweg Schwäbisch Hall - Tüngental“ ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z. B: auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs- Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/ beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z. B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind - in Abstimmung mit dem Grundstücks-Eigentümer - in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

- 4.4 Stoffeinträge** Einträge von Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl) sind durch regelmäßige Kontrollen an den Baufahrzeugen (Kraftstoff und Hydraulikleitungen) zu vermeiden.
- 4.5 Kulturdenkmale** Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.
- 4.6 Niederschlagswasser** Die schadlose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten.
Die Fläche unter den Solarkollektoren ist nicht befestigt, die Kollektoren stehen auf Tischen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.
- 4.7 Monitoring** Zur Sicherstellung der Entwicklung und Pflege der Pflanzgebotsflächen und Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring notwendig. Hinsichtlich des Umfangs des Monitorings wird auf Punkt 13 „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)“ der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen.
- 4.8 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG** Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.
- 4.9 Planunterlagen** Der Lageplan im M 1:1.500 wurde auf Basis der AL-KIS-Daten, Stand Januar 2024 durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.
- 4.10 Bestandteile des Bebauungsplanes** Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2011-06 „Solarthermieranlage Hochweg Schwäbisch Hall - Tüngental“ besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften. Weiterhin liegt den Satzungen eine Begründung mit Umweltbericht, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein Vorhaben- und Erschließungsplan bei.
Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde die Feldlerchenkartierung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Tüngental FS 1021, 365, 373 + FS 629 Flur Hessental“ vom 08.11.2023 vom Büro für Gewässerökologie und Umweltberatung, Schwäbisch Hall, im Auftrag der Stadtwerke Schwäbisch Hall herangezogen.

5 Verfahrensvermerke

Siehe Lageplan

Stadt Schwäbisch Hall, den
gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung sind die textlichen Festsetzungen Stand

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink
Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung am _____ im
Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt
im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den

Stefan Franz
Baurechtsamt

Anlage 1

Gebietsheimische Gehölze für das Gemeindegebiet Schwäbisch Hall

<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliker Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliker Weißdorn
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Für weitere Informationen zu Gehölzpflanzungen in der Landschaft wird auf „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“, herausgegeben von der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Karlsruhe 2002, hingewiesen.

Anlage 2

Geeignete Stauden (uferbegleitende Hochstauden):

<i>Petasites hybridus</i>	Gewöhnliche Pestwurz
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohldistel
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen
<i>Senecio sarracenicus</i>	Fluss-Geiskraut
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß
<i>Lythrum salicaria</i>	Blutweiderich
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich
<i>Chaerophyllum hirsutum</i>	Behaarter Kälberkropf

Anlage 3

Geeignetes Streuobst bzw. Wildobst:

<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Prunus avium</i>	Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge/Reneklode/Mirabelle
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Es wird auf die Sortenempfehlung für den Landkreis Schwäbisch Hall hingewiesen: „Streuobsthochstämme - Sortenempfehlung für die Pflanzung in der Landschaft“, LEV (2014).